

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der ELIQUO STULZ GmbH (= ELIQUO)

### § 1

#### Allgemeines; Geltungsbereich

- 1.1. Lieferungen und Leistungen, einschließlich Montage, durch ELIQUO erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die ELIQUO mit Bestellern und Auftraggebern (nachfolgend zusammen „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ELIQUO ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, unabhängig davon, ob diese zum Umfang von Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Auftraggebers gehören, werden auch durch Auftragsannahme und etwaigem Beginn der Durchführung der Vertragsabwicklung durch ELIQUO nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass deren Gültigkeit durch ELIQUO ausdrücklich bestätigt wurde.
- 1.3. Dieses Dokument bildet zusammen mit allen anderen Dokumenten, die zwischen ELIQUO und dem Auftraggeber vereinbart wurden, die ungeteilte und einzige Vereinbarung zwischen den Parteien, in Bezug auf die Lieferung von Waren und /oder Dienstleistungen durch ELIQUO an den Auftraggeber. Durch diese Version der AGB werden alle früheren Versionen ersetzt, die von ELIQUO an den Kunden bekannt gemacht wurden.

### § 2

#### Angebote; Vertragsabschluss

- 2.1. Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen ELIQUO und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Ein Vertrag kommt – soweit sich nicht aus dem Angebot der ELIQUO anderes ergibt - durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ELIQUO zustande. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Angaben von ELIQUO zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Maße, Gewichte, Verbräuche) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen der Lieferung oder Leistung. ELIQUO ist berechtigt, vom Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen abzuweichen, soweit dies für die Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und der Auftraggeber darauf hingewiesen wurde. Lehnt der Auftraggeber die Abweichung trotz des Hinweises von ELIQUO ab, übernimmt ELIQUO keine Verantwortung für daraus entstehende nachteilige Folgen.
- 2.3. ELIQUO behält sich das Eigentum bzw. Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form übergeben wurden. Sie sind vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von ELIQUO Dritten nicht ausgehändigt oder bekannt gegeben werden. Soweit sie nicht für eine vertraglich vereinbarte Nutzung benötigt werden, darf der Auftraggeber sie nicht nutzen oder vervielfältigen. ELIQUO verpflichtet sich, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### § 3

#### Preise und Zahlung

- 3.1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten, sonst die anderweitig vereinbarten Preise. Die Preise gelten für den im Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Preise verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, sofern auf Basis gesetzlicher Regelungen keine Umsatzsteuerfreiheit für erbrachte Lieferungen und Leistungen besteht. ELIQUO ist berechtigt, dem Auftraggeber neue Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen. Soweit keine Währung genannt ist, verstehen sich die Preise als Euro-Preise. Bei Lieferungen verstehen sich die Preise ab Werk zzgl. Verpackung. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im Verzugsfall gilt § 288 Abs. 2 BGB. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ELIQUO über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3.2. Sofern kein Festpreis für einen bestimmten Zeitraum genannt oder auf andere Weise schriftlich von ELIQUO vereinbart wurde, können alle Preise von ELIQUO an die allgemeine Kostenentwicklung sowie an die Umsetzung neuer Sicherheits- und Umweltschutzvorgaben angepasst werden. Werden Lieferungen und Leistungen mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht, haben sich die Vertragspartner über eine Anpassung des Preises zu verständigen, wenn sich die auftragsbezogenen Kosten gegenüber ihrer Kalkulation im Angebot von ELIQUO um mehr als 2 % erhöht haben, sofern keine anderslautende einzelvertragliche Regelung getroffen wurde..
- 3.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 4

### Lieferzeit, Ausführungs- und Fertigstellungsfristen

- 4.1. Von ELIQUO mitgeteilte Liefer- und Montagetermine und -fristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. ELIQUO kann vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen um einen angemessenen Zeitraum verlangen, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht erfüllt, wie z. B. die Beibringung einer behördlichen Genehmigung, die Leistung einer Anzahlung oder einer termingerechten Beistellung.
- 4.2. Ist ein fester Liefertermin vereinbart, wurde die Lieferfrist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dessen Ablauf das Werk der ELIQUO verlassen hat oder die Versandbereitschaft von ELIQUO schriftlich gemeldet wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4.3. Soweit geschuldet erfolgen Montage und Einbau an dem vereinbarten Ort und basieren auf Preise und Konditionen auf der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen ELIQUO-Aufwandspreisliste gemäß § 7.
- 4.4. ELIQUO haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von ELIQUO verursacht werden, z. B. Arbeitskämpfe. Solche Ereignisse sind auch Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Unterlieferanten, sofern ELIQUO sie nicht zu vertreten hat. ELIQUO wird den Auftraggeber baldmöglichst über solche Ereignisse und dadurch eintretende Verzögerungen und etwaige Auswirkungen informieren. Fristen und Termine verlängern und verschieben sich in diesem Fall um den Zeitraum der Verzögerung.
- 4.5. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend zwei Wochen nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft durch ELIQUO, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

## § 5

### Änderungen des Lieferumfangs; Vertragsauflösung

- 5.1. ELIQUO wird den Auftraggeber während der Abwicklung darüber unterrichten, sofern Änderungen der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen infolge höherer Gewalt und/oder als Folge neuer gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und Auflagen erforderlich werden, sofern diese im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Liefervertrages nicht vorhersehbar waren (= notwendige Änderungen). In diesem Fall wird ELIQUO dem Auftraggeber über die notwendigen Änderungen ein ergänzendes Angebot, gegebenenfalls verbunden mit einem angepassten Ablauf- und Terminplan, unterbreiten. Etwaige Mehrkosten für notwendige Änderungen trägt der Auftraggeber.
- 5.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Änderungen gegenüber der in den Vertragsunterlagen festgelegten Ausführung zu verlangen, sofern dadurch der ELIQUO Leistungsumfang nicht um mehr als 10 % gekürzt wird und sofern sichergestellt ist, dass ELIQUO durch die Änderungswünsche nicht in der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Lieferungs- und Leistungspflicht beeinträchtigt ist (= zulässige Änderungen). Von dem Auftraggeber gewünschte zulässige Änderungen müssen der ELIQUO rechtzeitig und schriftlich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Werktagen mitgeteilt werden. Alle durch solche zulässigen Änderungen verursachten Mehr- oder Minderkosten einschließlich etwaiger Schadensersatzforderungen, z.B. auch von Zulieferern der ELIQUO, gehen zulasten und/oder zugunsten des Auftraggebers und bewirken eine Anpassung des vereinbarten Preises.
- 5.3. ELIQUO informiert den Auftraggeber in der Regel innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt etwaiger Änderungsbegehren des Auftraggebers im Rahmen eines Nachtragsangebots schriftlich und – sofern möglich - unter Beilage von Plänen über die durch die gewünschten Änderungen bedingten Folgen mit Bezug auf Preise, Termine, Qualität, andere vertragsrelevante Belange und Liefer- oder Leistungsbedingungen. Zulässige Änderungen werden von ELIQUO nur ausgeführt, sofern und soweit der Auftraggeber die damit verbundenen Mehr- oder Minderkosten und -leistungen, Terminverschiebungen und Bauabläufe in einem schriftlichen Nachtrag genehmigt hat. ELIQUO wird eine Liste über alle Änderungen führen und diese (in jeweils aktualisierter Form) dem Auftraggeber übergeben.
- 5.4. Beabsichtigt der Auftraggeber zulässige Änderungen auf eigene Kosten durch Dritte planen oder durchführen zu lassen, stellt er sicher, dass diese Änderungen im Einvernehmen mit ELIQUO durchgeführt werden, dass die jeweiligen Schnittstellen zum Liefer- und Leistungsumfang der ELIQUO eindeutig abgegrenzt werden und, dass die Gewährleistungsverpflichtungen der ELIQUO durch die Änderungen nicht beeinflusst werden. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Verzugskosten einschließlich etwaiger Planungs- oder Abstimmungsfehler für diese Leistungen Dritter.
- 5.5. Sollte es zu einer berechtigten Kündigung oder Vertragsauflösung aus sonstigem Grund kommen, die nicht von ELIQUO zu vertreten ist, so erfolgt die Abrechnung und Vergütung des bis dahin von ELIQUO erbrachten oder beauftragten Lieferungs- und Leistungsumfangs durch den Auftraggeber nach dem tatsächlichen Leistungsstand. Der Vergütungsanspruch der ELIQUO umfasst insbesondere auch den Ersatz der Kosten für das von ELIQUO bis dahin nachweislich beschaffte Material, die Kosten für die Beauftragung etwaiger Sub-Unternehmer, den Ersatz der von ELIQUO geleisteten eigenen Arbeitsstunden sowie den kalkulatorischen Gewinn.

## § 6

### Obliegenheiten des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber wird ELIQUO über alle Einzelheiten des Auftrags und der dazugehörigen Planung sowie der vorgesehenen Arbeiten und Bauabläufe unterrichten und ELIQUO alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen übergeben. Fehler, die sich als Folge der Vernachlässigung dieser Pflichten ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 6.2. Nicht zum Liefer- und Leistungsumfang von ELIQUO gehört die Schaffung baulicher und betrieblicher Voraussetzungen für die Nutzung vorhandener oder vorgesehener Einrichtungen, insbesondere elektrische Leitungen und Anschlüsse, Wasserleitungen und deren Verlegung, Be- und Entlüftung, Fundamente, Durchbrüche und sonstige Bau- und Anpassungsarbeiten sowie betriebsbezogene Genehmigungen und die dazu vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen und Auflagen, es sei denn, solche Leistungen sind ausdrücklich vereinbart. Es ist Sache des Auftraggebers, alle Genehmigungsvoraussetzungen für die Verwendung bzw. den Betrieb des Liefergegenstandes zu schaffen.
- 6.3. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Leistung im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu treffen (insbesondere Sichern und Freihalten von Zugangs- und Fluchtwegen). Wird ELIQUO beauftragt, Arbeiten im laufenden Betrieb des Auftraggebers auszuführen, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Baustelle gegen Zutritt gesichert wird. Der Auftraggeber hat den verantwortlichen Mitarbeiter von ELIQUO über bestehende spezielle Sicherheitsbelange zu unterrichten, soweit diese für die vor Ort eingesetzten ELIQUO-Mitarbeiter von Bedeutung sind.
- 6.4. Sofern ELIQUO nur einen Teil einer gesamten Anlage liefert, obliegt es dem Auftraggeber, sämtliche Lieferungen und Leistungen zur Herstellung der Gesamtanlage abzustimmen und zu koordinieren. Insbesondere wird der Auftraggeber die Einhaltung des Terminplanes überwachen und die Verteilung nach den jeweiligen Lieferungs- und Leistungsanteilen in einem Schnittstellenprotokoll so vornehmen, dass ELIQUO daraus keine Nachteile erleidet und seinen Leistungs- und Lieferungsumfang ordnungs- und termingemäß erbringen kann.

## § 7

### Montage und Einbau

- 7.1. Die Montage wird gemäß der ELIQUO-Aufwandspreisliste in der jeweils gültigen Fassung nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein anderer Preis vereinbart ist. Die Preisliste geht von einer regulären Arbeitszeit von Montag bis Freitag von 8 Stunden pro Tag aus zuzüglich Pausen (8-17 Uhr). Reisezeiten, auch zur Inbetriebnahme oder Einweisung, gelten als Arbeitszeit und werden separat in Rechnung gestellt. Mehrarbeit sowie Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind gesondert mit Zuschlägen zu vergüten (s. ELIQUO-Aufwandspreisliste).
- Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen, die Montagestelle auf seine Kosten zu sichern und ELIQUO mitzuteilen, ob und wann die Baustelle montagebereit ist. Insbesondere wird der Auftraggeber vor Beginn des vereinbarten Montagetermins rechtzeitig sicherstellen, dass die Anfahrwege und Montageplätze eingeebnet und mit der anzuliefernden Last befahrbar sind, die Fundamente fertiggestellt, trocken und abgebunden sind, die Einbauöffnungen ausreichend groß sind für die einzubauenden Teile und Einbauteile nach Montage und Ausrichtung unverzüglich vergossen werden.
- Zudem hat der Auftraggeber den Montageleiter über bestehende spezielle, auch innerbetriebliche, Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Der Auftraggeber benachrichtigt ELIQUO unverzüglich von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
- 7.2. Für jede Art von Montage und Inbetriebnahme gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zusätzlich die folgenden Bedingungen: Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und/oder zu stellen:
- Das Abladen der gelieferten Ware inklusive der Einbringung in den vorgesehenen Aufstellraum,
  - Hilfsmannschaften -wenn nötig- Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit den von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl,
  - alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich dazugehöriger bzw. benötigter Bau- und Werkstoffe,
  - die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz-, Dichtungs- und Schmiermittel, Treibseile und -riemen; ferner Gerüste, Hebezeuge, Kompressoren und andere Vorrichtungen oder schweres Gerät,
  - Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, einschließlich etwaiger Abrechnungs- und Messinstrumente,
  - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume,
  - Schutzbekleidungen und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für ELIQUO nicht branchenüblich sind,
  - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind,
  - sofern der Auftraggeber Material für ELIQUO auf der Baustelle lagert, hat er dabei die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere zum Umweltschutz zu beachten, das Material als ELIQUO-Eigentum zu kennzeichnen und von seinem eigenem Material getrennt zu lagern sowie Vorsorge zu treffen, dass das Material vor Diebstahl, Beschädigung und Witterungseinflüssen geschützt ist und das Montagepersonal der ELIQUO ungehinderten Zugang hat,
  - Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Telefon- und Internetanschlüssen, Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe Versorgung für das Montagepersonal.
- 7.3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage etwaiger verdeckt geführter Versorgungsleitungen sowie die erforderlichen statischen Angaben ELIQUO zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn der Montage müssen alle Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

- 7.4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann ELIQUO eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen und die Vergütung von Wartezeiten verlangen.
- 7.5. Der Auftraggeber hat dem Montagepersonal wöchentlich und in schriftlicher Form die Montagezeit zu bescheinigen, soweit die Abrechnung der Montage nach Aufwand vereinbart ist. In jedem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Montagepersonal unverzüglich Beginn und Ende der Montage schriftlich zu bescheinigen und die jeweilige Bescheinigung auszuhändigen.
- 7.6. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist ELIQUO nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.

## § 8

### Gefahrübergang, Abnahme

- 8.1. Bei Lieferungen geht die Gefahr mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ELIQUO noch andere Leistungen, z.B. die Aufstellung, übernommen hat. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von ELIQUO. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Sendung von ELIQUO gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem ELIQUO ihm die Versandbereitschaft angezeigt hat.
- 8.2. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerungen durch ELIQUO betragen die Lagerkosten 0,2 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Gegenstände pro angelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 8.3. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die von ELIQUO gelieferte und eingebaute Anlage als abgenommen, wenn:
  - die Lieferung und Installation der Anlage abgeschlossen ist,
  - ELIQUO dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 8.3 mitgeteilt und ihn zur Abnahme und soweit vereinbart, zur Durchführung eines Probetriebs aufgefordert hat,
  - seit der Installation und Aufforderung zur Abnahme 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Anlage begonnen hat (z. B. die Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Installation und der Aufforderung zur Abnahme 6 Werktage vergangen sind und
  - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines ELIQUO angezeigten Mangels, der die Nutzung der Anlage unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## § 9

### Eigentumsvorbehalt

- 9.1. ELIQUO behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen, Bauteilen und Baustoffen bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Auftrag vor. Soweit der Wert der Sicherungsrechte, die ELIQUO zustehen, die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 25 % übersteigt, wird ELIQUO auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Auftraggeber die gelieferte und eingebaute Anlage und Teile davon nicht veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Von Pfändungen sowie Beschlagnahmen hat er ELIQUO unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ELIQUO zur Rücknahme der gelieferten und eingebauten Gegenstände nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
- 9.2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch ELIQUO gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag oder als Kündigung. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt ELIQUO, vom Vertrag zurückzutreten und ihn mit sofortiger Wirkung zu beenden und die sofortige Rückgabe der gelieferten Gegenstände zu verlangen.
- 9.3. ELIQUO ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

## § 10

### Software

- 10.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 10.2. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei ELIQUO bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## § 11

### Gewährleistung

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Liefert ELIQUO im Rahmen der Nacherfüllung Ersatz, so beginnt die Verjährungsfrist für das ersatzweise gelieferte Teil mit dessen Einbau/Abnahme neu zu laufen. Bei einem nachgebesserten Teil beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung/Abnahme der Nachbesserung. Diese Regelung gilt nicht, wenn nur ein geringfügiger Mangel eines gelieferten Teils durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung ohne nennenswerten Aufwand an Zeit und Kosten beseitigt werden konnte. Sie gilt auch dann nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unbestritten aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung erfolgte.
- 11.2. Bei Lieferungen gilt die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers. In jedem Fall hat der Auftraggeber ELIQUO unverzüglich und schriftlich über entdeckte bzw. aufgetretene Sachmängel zu informieren und ELIQUO die Möglichkeit zu geben, seine Angaben vor Ort zu überprüfen.
- 11.3. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von ELIQUO die Anlage verändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Für fehlerhafte Arbeiten von vom Auftraggeber bereitgestelltem Personal haftet ELIQUO nur, wenn ELIQUO eine fehlerhafte Anweisung oder eine Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen wird.
- 11.4. Kann ELIQUO nachweisen, dass es sich nicht um einen unter ihre Gewährleistung fallenden Sachmangel handelt oder liegt ein vom Auftraggeber angezeigter Mangel aus sonstigen Gründen nicht vor (z.B. falsche Bedienung der Anlage durch den Auftraggeber), so hat der Auftraggeber ELIQUO für die Prüfung eine angemessene Vergütung zu zahlen sowie die durch die Überprüfung entstandenen Kosten (insbesondere Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten) zu erstatten. Beseitigt der Auftraggeber Mängel, ohne ELIQUO zuvor Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben, zahlt ELIQUO weder Mängelbeseitigungskosten noch sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Auftreten eines Mangels entstanden sind.

## § 12

### Haftung auf Schadensersatz

- 12.1. Die Haftung von ELIQUO auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzungen, Verletzungen von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubte Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.
- 12.2. ELIQUO haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratung-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der gelieferten und eingebauten Anlage ermöglichen sollen oder den Schutz von Leben und Gesundheit von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 12.3. Wird bei der Montage ein von ELIQUO geliefertes Montageteil durch unser Verschulden beschädigt, so wird ELIQUO es im eigenen Ermessen und auf eigene Kosten entweder wieder instand setzen oder neu liefern.
- 12.4. Soweit ELIQUO gemäß vorstehender Absätze auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ELIQUO bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der gelieferten oder montierten und eingebauten Anlage sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Anlage typischerweise zu erwarten sind.
- 12.5. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ELIQUO für Sach- oder Vermögensschäden auf einen Betrag von 10% vom spezifischen Auftragswert für die jeweilige Lieferung oder Leistung je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 12.6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ELIQUO.
- 12.7. Die Einschränkungen dieses § 12 gelten nicht für die Haftung von ELIQUO wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 13

### Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für die Rechtsbeziehungen zwischen ELIQUO und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Grafenhausen. ELIQUO ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.